

Sonderkredit von Fr. 450'000.00 für die Vernetzung mit der Wasserversorgung Hitzkirch

Ausgangslage

Die Wasserversorgung Hitzkirch AG und die Wasserversorgung Ermensee planen zur Sicherstellung der Versorgung in Notlagen einen Netzverbund. Damit wird die Absichtserklärung der Wasserversorgungen Hitzkirch, Ermensee und WWZ Zug vom 27. Oktober 2015, die eine langfristige Verbundlösung anstrebt, umgesetzt (Planung der Wasserversorgung gemäss §36 Wassernutzungs- und Versorgungsgesetz WNVG).

Ausgabenbewilligung für einmalige Kosten

Der einmaligen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

• Grabenbau, Unterstossungen	Fr. 170'000.00
• Rohrleitungsbau	Fr. 90'000.00
• Installationsanteil GWPW Kirchfeld, Signalübertragung	Fr. 55'000.00
• Ergänzung bestehende Steuerungsanlage	Fr. 30'000.00
• Nebenkosten, Honorare, Unvorhergesehenes	<u>Fr. 55'000.00</u>
Einmalige Kosten	Fr. 400'000.00

Ausgabenbewilligung für wiederkehrende Ausgaben

Wassererneuerung (pro Tag 5m ³ x 365 x Fr. 1.00/m ³)	Fr. 2'000.00
Beteiligung Unterhalt GWPW Kirchfeld	Fr. 3'000.00
Jahresausgabe	<u>Fr. 5'000.00</u>
Wiederkehrende Kosten (aufgerechnet auf 10 Jahre)	Fr. 50'000.00

Total Sonderkredit **Fr. 450'000.00**

Rechtliches

Um Ausgaben tätigen zu dürfen, bedarf es nebst einer Rechtsgrundlage und eines Budgetkredits auch einer Ausgabenbewilligung. Für die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben über Fr. 300'000.00 ist die Gemeindeversammlung in Form des Sonderkredits zuständig (§38 Gemeindefinanzhaushaltsgesetz FHGG i.V.m. §31 Gemeindeordnung). Das Bruttoprinzip verlangt, dass eine Ausgabenbewilligungsvorlage alle Ausgaben in ihrer vollen Höhe ausweist, unabhängig davon, ob die Gemeinde Beiträge Dritter an das Vorhaben erhält. Der Grundsatz der Einheit der Materie besagt, dass zusammengehörende Ausgaben zusammengerechnet werden müssen. Ansonsten könnte durch die Aufteilung die Kompetenzordnung zur Bewilligung der Ausgabe umgangen werden (§35 FHGG). Bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend (§36 FHGG).

Der zu bewilligende Sonderkredit beträgt somit insgesamt Fr. 450'000.00. Der Ausgabenbewilligung für die einmaligen Kosten (Fr. 400'000.00) liegen bereits erfolgte Kreditbeschlüsse der Gemeindeversammlung für die Budgets 2018/2019 zu Grunde. Die wiederkehrenden Kosten sind als gebundene Ausgaben (Fr. 5'000.00/jährlich) in die jeweiligen Budgets der Folgejahre einzustellen.

Vermögen Spezialfinanzierung

Die Wasserversorgung Ermensee verfügt per 1.01.2019 über ein Vermögen von Fr. 1'567'139.91. Die Ausgaben können somit ohne zusätzliche Finanzierung durch Dritte über die Spezialfinanzierung Wasserversorgung finanziert werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Sonderkredit von Fr. 450'000.00 für die Vernetzung mit der Wasserversorgung Hitzkirch sei zu genehmigen.